

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
(Kurzbezeichnung: Flüchtlingsrat M-V).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwerin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Flüchtlingsrat M-V ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Flüchtlingsrat M-V verfolgt Ziele:
 1. der Völkerverständigung, internationaler Orientierung und der gegenseitigen Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Staatsangehörigkeit oder ethnischer Zugehörigkeit und somit des Abbaus von Aggression, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit,
 2. der Hilfe für verschiedene Initiativgruppen von Flüchtlingen, um den Umgang mit Flüchtlingen aus verschiedenen Kulturkreisen zu begleiten,
 3. der kulturellen und politischen Bildung.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Förderung:
 1. des gegenseitigen Kennenlernens von Flüchtlingen und deutscher Bürgerinnen und Bürger sowie des Austausches ihrer Kultur,
 2. der Anerkennung des Bleiberechts von Flüchtlingen und Asylbewerbern, der Erhaltung und Erweiterung der kulturellen Identität von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Flüchtlingsrat M-V arbeitet unabhängig.
- (5) Seine Tätigkeit dient der Wahrung der Menschenrechte im Sinne des Artikels 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (7) Mittel des Flüchtlingsrates M-V dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Flüchtlingsrates M-V oder bei dessen Auflösung mit Ausnahme von Aufwendungsersatz und von Ansprüchen für angestellte Mitarbeiter/innen.
- (8) Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 (2) und (3) und der Ersatz von Aufwendungen sind dadurch nicht berührt.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Flüchtlingsrates M-V fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (10) Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Flüchtlingsrat M-V ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden widersprechen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Flüchtlingsrat M-V ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dessen Interessen verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedem Auszuschließenden wird vor der Entscheidung des Ausschlusses die Möglichkeit der Anhörung gegeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
- (6) Als Jahresbeitrag wurde festgelegt:
 - a. 18 Euro für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Rentner, 36 Euro für alle anderen Mitglieder. Minderung bzw. Erlass können auf Antrag gewährt werden.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt werden – sowie ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
- (2) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft beim Flüchtlingsrat M-V ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden widersprechen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde verliehen, in deren Text die besonderen Verdienste des Geehrten genannt werden, mit der die Verleihung begründet wird. Aus außerordentlichen Gründen kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des Flüchtlingsrates M-V. Die Einladung an alle Mitglieder, durch den Vorstand, hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen. Dieser Punkt gilt auch als erfüllt, wenn per E-Mail eingeladen wird.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Mindestens 25 % der Mitglieder können diese auch schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und weiteren Personen, die nach innen gleichberechtigt sind. Wählbar ist jedes Mitglied, sei es als natürliche oder als Vertreter einer juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht/Finanzbericht vor.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Verwaltung des Vereins eine/n Mitarbeiter/in als „Besondere/n Vertreter/in“ gemäß § 30 BGB mit geschäftsführenden Aufgaben zu betrauen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Beschlüsse sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.
- (3) Protokolle sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenwesen, Rechnungsprüfung

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des/der Vorsitzenden, des/der „Besonderen Vertreters/in“ gemäß § 30 BGB oder gemäß Vorstandsbeschluss oder nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geleistet werden.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstellen jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung in Wortlaut beigefügt werden.

§ 12 Auflösung des Flüchtlingsrates M-V

- (1) Die Auflösung des Flüchtlingsrates M-V kann nur mit einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Unter der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, fällt das Vermögen des Flüchtlingsrates M-V bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. „PRO ASYL“ in Frankfurt am Main oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den Zielen des Flüchtlingsrates M-V nahesteht.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07. April 2017 in Schwerin